Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.

№ 41. Dresden, am 13. Januar. **1837.**

Drei und zwanzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 7. Januar 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der besonderen Berathung über den Criminalgesetzentwurf. (II. Theil V. Kapitel: Von den Verbrechen wider die Gesundheit. Art. 127 — 136).

Der Zusatzartikel 128 b., den Secretair Hartz beantragt, ist von der Deputation der II. Kammer folgendergestalt gefaßt:

„Waren es besonders schwere Beleidigungen, öffentliche Beschimpfungen oder thätliche Mißhandlungen, wodurch der Thäter zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen wurde, so sind in den unter Nr. 1., 3. und 4. des Art. 127. genannten Fällen die dort bestimmten Strafen auf die Hälfte ihrer Dauer herabzusetzen."

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir einen vermittelnden Vorschlag zu thun in Bezug auf den vorgeschlagenen Artikel 128 b. Ich glaube, wenn wir Art. 118 b. angenommen haben, so müssen wir auch 128 b. annehmen, aber nicht die dortige Fassung, sondern eine derselben parallel gehende Fassung. Ich habe auch zu bemerken, daß durch die Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte nicht der Zweck erreicht werde; man muß dem Richter überlassen, in den Fällen 3. und 4. auf das nächst niedrige Strafmaß herabzugehen; es würde sonst in dem Falle 3. des Artikels 127. das unangenehme Verhältniß eintreten, daß, wenn Jemand einen Andern verletzt und ihn des Gehörs oder des Gesichts beraubt hätte, er mit Zuchthaus belegt werden würde, wenn er aber, möchte ich sagen, das Glück gehabt hätte, daß der Mann gestorben wäre, so würde die Strafe bis auf das Arbeitshaus herabgehen können. Das kann nicht der Sinn der Kammer sein, und es würde eine große Inconsequenz bewirken; dagegen in dem Puncte 1. bedarf es kaum einer Herabsetzung, und bei der Annahme des gerechten Zornes als Entschuldigungsgrund ging man bloß davon aus, daß man keine entehrende Strafe setzen wollte. Ich würde mir erlauben vorzuschlagen, den Art. 128 b. so zu fassen: „so kann der Richter auf die nächst niedrige Strafe unter gleicher Strafdauer herabgehen."

Staatsminister v. Könneritz: Es wird zwar nach dem Ergebniß der neuerlichen Diskussionen ziemlich überflüssig sein, was das Ministerium dagegen erinnert; allein es kann nicht Umgang genommen werden, gegen einen solchen Zusatzartikel insbesondre auch hier sich auszusprechen. Ueber das Schwankende des Begriffs hat sich das Ministerium schon früher ausgesprochen, und darüber, daß die Fälle, die man treffen will, nicht alle getroffen werden; denn warum der Vater, der nach Hause kommt, sein Kind gemordet findet, den Mörder annoch antrifft und ihm vielleicht einen Arm zerschlägt, härter bestraft werden soll, als der, der durch Beleidigung oder Schimpf zum Zorn gereizt worden ist, ist nicht abzusehn. Eine Beleidigung würde es nicht zu nennen sein, die Ehre ist nicht angegriffen. Wenn auch in andern Gesetzbüchern auf eine mindere Strafe und Strafart herabzugehen nachgelassen ist, so mache ich aufmerksam, daß dort die Wahl zwischen dem **minimum** und **maximum** nicht so groß und die Strafe für solche Fälle, wo ein gerechter Zorn nicht eintritt, viel härter ist. Wenn man aber hier, wo ohnedies schon sehr gelinde Strafe vorgeschlagen ist, noch herabgeht, so weiß ich nicht, wohin man kommen soll; da thäte man besser, den alten Grundsatz wieder aufzunehmen, daß man den Verlust eines Auges mit dem Verlust einiger Schillinge bestrafte. Nur um Einiges anzuführen, so ist nach dem Würtembergischen Entwurfe der Fall sub. 3 mit 3—6jährigem Arbeitshaus bestraft, bei dem Fall sub 4 findet nicht unter 10 Jahr Zuchthhaus statt. In dem Badenschen Entwurfe ist der Fall unter 3 mit einer Arbeitshausstrafe nicht unter 5 Jahren und der Fall unter 4 mit einer Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren bedrohet.

Domherr D. Günther: Ich verkenne keineswegs die hohe Wichtigkeit der Gründe, welche der Hr. Staatsminister aufgestellt hat; allein ich muß bemerken, daß mir die Schwierigkeit mehr darin zu liegen scheint, den Fall des gerechten Zorns genau zu bestimmen. Um bei dem Fall zu bleiben, dessen der Hr. Minister gedenkt — wenn der Vater nach Hause kommt, sein Kind gemordet findet und dem Mörder, welchen er noch antrifft, den Arm entzweischlägt, — so würde ich glauben, daß für diese That, die unter Artikel 124. fallen würde, und zwar unter Nr. 3., die Strafe von 1 Jahr Arbeitshaus bei weitem zu hart wäre. Die Gemüthsbewegung des Vaters, die bei einem solchen schrecklichen Vorfall nothwendig eintreten muß, würde so groß und sein Zorn so gerecht sein, daß ich zweifele, ob er überhaupt für strafbar geachtet werden kann.

Referent Prinz Johann: Ich bin zwar gegen den Zusatz gewesen und würde auch hier mich dagegen erklären; aber wenn wir ihn dort angenommen haben, so können wir ihn hier nicht ausschließen, wir würden in eine große Inconsequenz verfallen. Ich kann mich freilich nicht überzeugen, daß der Würtembergische Entwurf viel anders sei; er unterscheidet die That mit Vorbe-

SLUB
Wir führen Wissen.